



Satzung

des VfB Südharz e.V.



§1

Der Verein führt den Namen „VfB Südharz e.V.“ (Verein für Bewegungsspiele Südharz e.V.), hat seinen Sitz in der Samtgemeinde Walkenried und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der VfB Südharz e.V. ist ein Zusammenschluss zwischen den ehemaligen Vereinen SV Südharz Walkenried und VfB Bad Sachsa und daher formell Rechtsnachfolger dieser Vereine. Die Farben des Vereins sind rot-schwarz. Der Verein hat seinen Sitz in Walkenried, Südharz Weg 1.

§2

Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Aufgabe des Vereins ist, alle Fußballsportler und andere Sportarten betreibenden Personen und Anhänger des Sportes zusammen zu fassen. Er will durch seine Tätigkeit zur allgemeinen öffentlichen Gesundheitspflege, zur Erhaltung der Arbeitskraft und zur Jugendpflege beitragen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden Mannschaften im Erwachsenen- und Jugendbereich gebildet, die an Wettkampf- und Freundschaftsspielen teilnehmen. Er ist politisch und religiös neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er vertritt den Amateurgedanken.

§3

Mitgliedschaften in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Fußballverbandes und mittelbar Mitglied des Norddeutschen Fußballverbandes sowie des Deutschen Fußball-Bundes. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung geregelt.

Im Übrigen gelten:

- die Rechtsordnung
- die Spielordnung
- die Jugendordnung
- die Schiedsrichterordnung und
- die Schiedsgerichtsordnung

des Niedersächsischen Fußballverbandes für den Verein sowie die Rechtsordnungen anderer Sportarten"

§5

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- jede Person über 18 Jahre
- Jugendliche unter 18 Jahren mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten
- andere Sporttreibende Vereine

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und unterliegt der Entscheidung des Vorstandes. Bei Ablehnung kann der Betroffene die Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Saisonende (30.06.)
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.
Gegen einen solchen Beschluss steht dem Vereinsmitglied Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§6

Der Vorstand kann bei Verstößen gegen diese Satzung und die in §4 genannten Ordnungen folgende Strafen verhängen:

1. Verweis
2. Sperren für den Spielbetrieb
3. Platzsperren

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Schiedsgerichte des Kreisfußballverbandes Osterode innerhalb eines Monats gegeben.

§7

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitglieds gem. § 5b kann nur in den nachstehenden Fällen erfolgen:

- a) Verletzung der im §9 vorgesehenen Pflichten eines Vereinsmitglieds
- b) Wenn das Vereinsmitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt
- c) Wenn das Vereinsmitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwider handelt, insbesondere gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
- d) Das Vereinsmitglied kommt seiner Beitragspflicht nach 2maliger Mahnung nicht nach.

§8

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung derselben zu stellen
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die vom Verein geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen
- c) die Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen und an den vom Verein veranstalteten Spielen teilzunehmen.

§9

Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzung des Vereins und die Ordnungen des Niedersächsischen Fußballverbandes und die ihrer Verbände zu befolgen.
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) Die festgesetzten Vereinsbeiträge zu entrichten.
- d) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten ausschließlich den bestehenden Sportgerichten nach Maßgabe der in der Rechtsordnung hierfür festgelegten Bestimmungen zur Entscheidung anzurufen und sich ihrer Entscheidung hierbei zu unterwerfen.

§10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§11

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Spielausschussobmann
- e) Jugendleiter
- f) Schriftführer

Zusätzlich werden 2 Kassenprüfer gewählt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlperioden des 2. Vorsitzenden, Kassenwart und Jugendleiters verschieben sich jeweils um 1 Jahr zur Wahl des 1. Vorsitzenden, Spielausschussobmanns und Schriftführers sowie jeweils eines Kassenprüfers. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des Vorstandes im Amt. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam.

§12

Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn auf den verschiedenen Spezialgebieten des Vereins berät.

§13

Mitgliederversammlung

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen.
Die Anträge müssen mit kurzer Begründung schriftlich 3 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden. Eine Beschlussfassung über Anträge, die nach diesem Termin oder auch auf der Veranstaltung selbst gestellt werden, ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung sich dafür ausspricht.
- b) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Beschlussfassungen - mit Ausnahme von Satzungsänderungen - erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Die Einladung für die Mitgliederversammlung ist mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin öffentlich bekannt zu geben. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, falls dieser es für erforderlich hält. Sie müssen einberufen werden, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes vorliegt. Außerordentliche Versammlungen können mit verkürzter Ladefrist (3 Tage) einberufen werden.
- d) Über jede Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt.
In diesem sind, neben den wesentlichen Punkten des Ablaufes der Versammlung, die Beschlüsse festzuhalten. Der Schriftführer unterzeichnet das Protokoll. Es ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen und von ihr genehmigen zu lassen. Die Vorsitzenden zeichnen es danach ab.

§14

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§15

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§16

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§17

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80% der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Es müssen jedoch mindestens 80% der Stimmberechtigten anwesend sein. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinden Walkenried und Wieda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§18

Aufwändungsersatz für Trainertätigkeit

1. Jeder Trainer/Betreuer der einzelnen Mannschaften hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Trainer-/Betreuertätigkeit für den Verein entstanden sind.
2. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge.
3. Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.
4. Aufwändungsersatz wird nicht ausgezahlt, es erfolgt eine Spendenquittung zur Vorlage beim Finanzamt.

§ 19

1. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Walkenried, den 20.10.2017

.....
(1. Vorsitzender)

.....
(2. Vorsitzender)

.....
(Schriftführer)

.....
(Jugendleiter)

.....
(Kassenwart)

.....
(Spelausschussobmann)